



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Staatskräfte der preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III.

Statistik

Zedlitz-Neukirch, Leopold von

Berlin, 1828

Die Ober-Präsidenten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-47789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-47789)

a. Die General-Direktion der Seehandlung besteht aus 2 Direktoren, einem Buchhalterei-Dirigenten, einem Rechtskonsulenten und 12 Subaltern-Beamten.

b. Das Seehandlungs-Komtoir zu Stettin mit einem Direktor und 1 Assessor.

5. Die Oberrechnungs-Kammer zu Potsdam. Sie stand unmittelbar unter der General-Kontrolle, und ist die oberste Revisionsbehörde für alle Rechnungen, die bei allen Verwaltungen der Monarchie vorkommen. Zu ihrem Geschäftskreise gehört also die letzte und Super-Revision der Rechnungen sämtlicher Civil- und Militair-Behörden, deren Fonds aus Königl. Kassen fließen. Ihre Verwaltung wird durch einen Chef-Präsidenten, 1 Vice-Präsidenten, 1 Direktor, 9 vortragende Räte und 3 Assessoren besorgt. Auch sind 32 geheime Rechnungsrevisoren, 31 Kalkulatoren, 2 Journalisten oder geheime Sekretaire, 1 geheimer Registrator, 1 geheimer Kanzlei-Direktor, 9 Kanzlei-, auch 2 Kassenbeamten dabei angestellt.

XII. Provinzial-Verwaltungs-Tableau.

An der Spitze der Provinzial-Verwaltung stehen die Oberpräsidenten. Ihr Wirkungskreis wurde durch eine Instruktion vom 23. Oktober 1817 bestimmt; er begriff nach derselben die Leitung, Aufsicht und Kontrolle der gesammten Civilverwaltung, oder aller den Regierungen ihrer Provinz beigelegten Geschäfte. Ebenso war ihnen die Oberaufsicht über alle nicht unmittelbar unter einer der Regierungen stehenden Institute, die Leitung der ständischen Angelegenheiten, nach Maßgabe der Verfassung der Provinz, anvertraut, ferner die allgemeinen Maßregeln für die Sicherheit, in außerordentlichen Fällen auch die Militair-Maßregeln, welche in die Civil-Verwaltung eingreifen u. s. w. Diese Instruktion wurde aber

durch eine anderweitige Königl. Bestimmung im ersten Stück der im Jahrgang 1826 erschienenen Gesetzsammlung folgendermaßen verändert, seitdem umfaßt der Wirkungskreis eines Oberpräsidenten in der ihm anvertrauten Provinz: 1. die eigene Verwaltung aller Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesamtheit der Provinzen betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken. 2. Die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen bestehen, und der General-Kommissionen; endlich 3. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderm Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung. In Beziehung auf die zu 1. bemerkten Angelegenheiten bilden die Oberpräsidenten die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzialbehörden sind ihre Organe. Insbesondere sind ihnen anvertraut: alle ständischen Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt; alle öffentlichen, für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtete Institute mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Regierung, in deren Bezirk sie belegen, zu delegiren; die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk erstrecken, als Sanitätsanstalten u. s. w.; Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, insofern sie die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten; die Verhandlungen mit den kommandirenden Generälen in allen das Armeekorps betreffenden Gegenständen, die Wahrnehmung des jus circa sacra Catholicorum und die Aufsicht auf die Censur. Außerdem sind aus besonderen Rücksichten den Oberpräsidenten noch mehrere einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen, unter andern namentlich die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeisterstellen in den großen Städten oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachtheil geschehe; ferner die Koncessionen zur Anle-

gung neuer Apotheken, die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten; die Genehmigung zur Gründung neuer, und zur Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten; desgleichen die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekte. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden sind die Oberpräsidenten die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungs-Angelegenheiten verordneten besonderen Behörden; sie sind auch ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen augenblickliche Anordnungen zu treffen, desgleichen bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen. Die Oberpräsidenten sind übrigens dem Staatsministerio und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besonderen Aufträge desselben zu vollziehen. In den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medicinal-Kollegien haben sie den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte; in der Regel ist der Oberpräsident auch zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Es haben die Provinzen Ost- und Westpreußen gemeinschaftlich, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Posen, Westphalen, jede für sich, Jülich=Cleve=Berg aber wieder gemeinschaftlich mit dem Niederrhein, einen Oberpräsidenten. Die Provinzialverwaltung zerfällt also in 8 Oberpräsidentschaften oder Präsidien, unter denen 10 Provinzen stehen, in jeder derselben stehen unmittelbar unter dem Oberpräsidenten a. ein Konsistorium und Schulkollegium; von demselben ressortiren die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, die evangelische und katholische Geistlichkeit, die Gymnasien, höhern Schulen und Seminarien; b. die Medicinalkollegien; die Befugniß dieser letztern ist durch eine Dienstanweisung vom 23. Oktober 1817 festgesetzt; sie haben, als rein wissenschaft-

liche und technisch rathgebende Behörden, alles anzugeben, wo es auf die Beförderung der Kultur, der Wissenschaft, der Gesundheitspflege ankommt; Ausbildung, Einrichtung und Konsevation aller Medicinal-, Lehr- und Hülfsanstalten, Revision der Gesundheitspolizei, der Reglements und der Taxen, die Analyse der in ihrem Bezirk befindlichen Gesundbrunnen und Bäder u. s. w. sind die andern Obliegenheiten derselben.

Die Provinzen sind wieder in mehrere Bezirke getheilt, deren jedem eine Regierung vorgesetzt ist. Es sind in allen 10 Provinzen 25 Regierungen, nachdem die von Reichenbach, Berlin und Cleve aufgehoben worden sind: nämlich in Ostpreußen 2, die zu Königsberg und Gumbinnen; in Westpreußen 2, die zu Marienwerder und Danzig; in Brandenburg 2, die zu Potsdam und Frankfurt; in Pommern 3, die zu Stettin, Cöslin und Stralsund; in Schlessien jetzt 3, die zu Breslau, Liegnitz und Oppeln; in Posen 2, die zu Bromberg und Posen; in Sachsen 3, die zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt; in Westphalen 3, die zu Münster, Minden und Arnberg; in Jülich=Cleve=Berg 2, zu Cöln und Düsseldorf; in Niederrhein 3, zu Koblenz, Aachen und Trier. Eine Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 verändert die vorige Organisation der Provinzialverwaltungs=Behörden oder Regierungen. Für die ihnen untergeordneten Konsistorien bleibt die obenerwähnte Dienstinstruktion mit folgenden Abänderungen:

Das Kollegium theilt sich in 2 Abtheilungen: die eine bearbeitet unter dem Namen Konsistorium die evangelischen geistlichen Sachen, die andere unter dem Namen Provinzial=Schulkollegium die dem Kollegio durch jene Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 überwiesenen Unterrichts=Angelegenheiten; den Oberpräsidenten wird überlassen, die Mitglieder mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen. Den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch=geistlichen Kandidaten auch deren Ordination übertragen. Die Regierungen von außerhalb Landes dürfen

durch eine anderweitige Königl. Bestimmung im ersten Stück der im Jahrgang 1826 erschienenen Gesetzsammlung folgendermaßen verändert, seitdem umfaßt der Wirkungskreis eines Oberpräsidenten in der ihm anvertrauten Provinz: 1. die eigene Verwaltung aller Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesamtheit der Provinzen betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken. 2. Die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen bestehen, und der General-Kommissionen; endlich 3. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderm Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung. In Beziehung auf die zu 1. bemerkten Angelegenheiten bilden die Oberpräsidenten die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzialbehörden sind ihre Organe. Insbesondere sind ihnen anvertraut: alle ständischen Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt; alle öffentlichen, für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtete Institute mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Regierung, in deren Bezirk sie belegen, zu delegiren; die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk erstrecken, als Sanitätsanstalten u. s. w.; Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, insofern sie die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten; die Verhandlungen mit den kommandirenden Generälen in allen das Armeekorps betreffenden Gegenständen, die Wahrnehmung des jus circa sacra Catholicorum und die Aufsicht auf die Censur. Außerdem sind aus besonderen Rücksichten den Oberpräsidenten noch mehrere einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen, unter andern namentlich die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeisterstellen in den großen Städten oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachtheil geschehe; ferner die Koncessionen zur Anle-